

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 27. März 2021**

**Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung „Untere Viehweide – Winkelwiese“ 1. Änderung  
in Tübingen**

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in öffentlicher Sitzung am 28. Januar 2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Untere Viehweide – Winkelwiese“ in der Fassung vom 11. Dezember 2020 nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen. Gleichzeitig wurde die Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift zur Dachform nach § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Untere Viehweide – Winkelwiese“ 1. Änderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



**Die Bebauungsplanänderung „Untere Viehweide - Winkelwiese“ 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die örtliche Bauvorschrift zur Dachform wird mit dieser Bekanntmachung aufgehoben (§ 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 11. Dezember 2020 kann beim Fachbereich Baurecht, Brunnenstr. 3, 72074 Tübingen während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die oben genannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung zusätzlich über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) oder über den Internetauftritt der Universitätsstadt Tübingen [www.tuebingen.de](http://www.tuebingen.de) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO Satzungen – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Universitätsstadt Tübingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird auf die Vorschriften der §§ 39 – 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Tübingen, den 24. März 2021

gez. Cord Soehlke  
Baubürgermeister